

Amtsblatt

Ausgabe A
mit Öffentl. Anzeiger.

der Preussischen Regierung in Liegnitz.

Stück 42

Ausgegeben Liegnitz, den 17. Oktober

1931

Bekanntmachungen für die nächste Nummer müssen bis spätestens Mittwoch früh 8 Uhr bei der Amtsblattstelle eingehen.

Inhalt: Inhaltsangabe der Nummer 64, 65, 66 und 67 Teil I des Reichsgesetzblatts. Nr. 596. — Inhaltsangabe der Nummern 36, 37, 38, 39 und 40 der Preussischen Gesetzsammlung. Nr. 597. — Weintontrolle. Nr. 598. — Polizeiverordnung betreffend die Körnung von Ziegenböden. Nr. 599. — Außertrafsetzung von Polizeiverordnungen des Amtsvorstehers in Mallmitz, Kreis Sprottau. Nr. 600. — Konsulat der tschechoslowakischen Republik. Nr. 601 — Geflügel- und Taubenmarkt in Hirschberg. Nr. 602. — Belobigung für Rettung aus Gefahr. Nr. 603. — Schonzeit für Rehfäller. Nr. 604. — Wasserrechtsache Stumpe in Kammerwaldau, Kreis Schönau. Nr. 605. — Wohnsitzverlegung eines Marktweiders. Nr. 606. — Polizeiverordnung des Landrats in Boltenshain. Nr. 607. — Wegeinziehung in Großbieszitz, Kreis Görlitz. Nr. 608. — Wegeverlegung in Niesty. Nr. 609. — Personalnachrichten. Nr. 610 und 611.

Inhalt des Reichsgesetzblatts.

596. Die Nummern 64, 65, 66 und 67 Teil I des Reichsgesetzblatts enthalten:

die Verordnung des Reichspräsidenten über die Beilegung von Schlichtungstreitigkeiten öffentlichen Interesses, vom 27. September 1931,

die Verordnung über den Fortfall der Bezugsschlepppflicht bei Betäubungsmitteln, vom 21. September 1931.

die Verordnung des Reichspräsidenten über das Reichsaufsichtsamt für Privatversicherung, vom 27. September 1931,

die zweite Verordnung über die Beilegung von Schlichtungstreitigkeiten öffentlichen Interesses, vom 30. September 1931,

die Durchführungsbestimmungen zur Einschränkung der Arbeitszeit, vom 30. September 1931,

die fünfte Verordnung zur Durchführung der Verordnung des Reichspräsidenten über die Devisenbewirtschaftung, vom 24. September 1931,

die Verordnung über Zolländerungen, vom 28. September 1931,

die zweite Verordnung zur Durchführung des Kriegsschadenschlußgesetzes, vom 28. September 1931,

die zweite Verordnung über Herstellung und Vertrieb von Thomasmehl, vom 30. September 1931,

die Verordnung zur Durchführung der Bürgersteuer 1931 (DB. BSt. 1931), vom 1. Oktober 1931,

die sechste Verordnung zur Durchführung der Verordnung des Reichspräsidenten über die Devisenbewirtschaftung, vom 2. Oktober 1931,

die Verordnung über die endgültige Feststellung der Verteilungsschlüssel nach § 23 b des Finanz-

ausgleichsgesetzes (XI. Verteilungsschlüssel), vom 2. Oktober 1931.

die dritte Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen und zur Bekämpfung politischer Ausschreitungen, vom 6. Oktober 1931.

Inhalt der Preussischen Gesetzsammlung.

597. Die Nummern 36, 37, 38, 39 und 40 der Preussischen Gesetzsammlung enthalten unter:

Nr. 13 646 die Verordnung über die Erhebung der Beiträge zur Landwirtschaftskammer für die Provinz Westfalen, vom 24. August 1931,

Nr. 13 647 die Verordnung über die Wahl der besoldeten Magistratsmitglieder im Bereich der Städteordnung für die Provinz Schleswig-Holstein, vom 19. September 1931,

Nr. 13 648 die Verordnung über die Aufhebung des Mieterschutzes bei Neubauten, vom 12. September 1931,

Nr. 13 649 die Verordnung über das Auslegen von Gift in Feld und Flur, vom 16. September 1931,

Nr. 13 650 die Verordnung über die Aufhebung des Schiedsverfahrens vor dem Mieteinigungsamt, vom 17. September 1931.

Nr. 13 651 die Verordnung zur Regelung der Zuständigkeit der Landes- und Kreispolizeibehörden, vom 1. Oktober 1931,

Nr. 13 652 die Verordnung über Rechtsmittel in Angelegenheiten der Ausländerpolizei, vom 1. Oktober 1931.

Nr. 13 653 die Verordnung, betreffend Sicherheitsleistung zugunsten der Landesbank der Rheinprovinz, vom 8. Oktober 1931,

Nr. 13 654 die Verordnung über die Abänderung der Hauszinssteuerverordnung, vom 8. Oktober 1931, Nr. 13 655 die Verordnung, betreffend Erleichterung der Wohlfahrtslasten der Gemeinden und Gemeindeverbände, vom 9. Oktober 1931.

Nr. 13 656 die Verordnung zur Abänderung der Verordnung vom 12. September 1931 (Gesetzsammlung S. 179), vom 12. Oktober 1931.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Oberpräsidenten.

598. Nach der von dem Magistrat in Liegnitz vorgelegten, von den Oberpräsidenten der Provinzen Brandenburg und Grenzmark Posen-Westpreußen sowie von mir geprüften Nachweisung betragen die Kosten für die Ausübung der hauptberuflichen Weintontrolle im Kontrollbezirk Liegnitz im Rechnungsjahre 1930 für jeden revidierten Betrieb

- a) in Grünberg 8,67 *R.M.*
 bezw. 8,66 *R.M.*
- b) im übrigen 12,30 *R.M.*

Es sind revidiert worden:

Lfd. Nr. 1, im Stadt- bezw. Amtsbezirk Boltkenhain, Kr. Boltkenhain, Anzahl der Betriebe: 5, mithin sind zu zahlen: 61,50 *R.M.*

Lfd. Nr. 2, im Stadt- bezw. Amtsbezirk Bunzlau, Kr. Bunzlau, Anzahl der Betriebe: 8, mithin sind zu zahlen: 98,40 *R.M.*

Lfd. Nr. 3, im Stadt- bezw. Amtsbezirk Gnadenberg, Kr. Bunzlau, Anzahl der Betriebe: 1, mithin sind zu zahlen: 12,30 *R.M.*

Lfd. Nr. 4, im Stadt- bezw. Amtsbezirk Freystadt, Kr. Freystadt, Anzahl der Betriebe: 4, mithin sind zu zahlen: 49,20 *R.M.*

Lfd. Nr. 5, im Stadt- bezw. Amtsbezirk Neustädtel, Kr. Freystadt, Anzahl der Betriebe: 2, mithin sind zu zahlen: 24,60 *R.M.*

Lfd. Nr. 6, im Stadt- bezw. Amtsbezirk Neusalz a. D., Kr. Freystadt, Anzahl der Betriebe: 7, mithin sind zu zahlen: 86,10 *R.M.*

Lfd. Nr. 7, im Stadt- bezw. Amtsbezirk Beuthen a. D., Kr. Freystadt, Anzahl der Betriebe: 3, mithin sind zu zahlen: 36,90 *R.M.*

Lfd. Nr. 8, im Stadt- bezw. Amtsbezirk Glogau, Kr. Glogau, Anzahl der Betriebe: 14, mithin sind zu zahlen: 172,20 *R.M.*

Lfd. Nr. 9, im Stadt- bezw. Amtsbezirk Polkwitz, Kr. Glogau, Anzahl der Betriebe: 2, mithin sind zu zahlen: 24,60 *R.M.*

Lfd. Nr. 10, im Stadt- bezw. Amtsbezirk Zarkau, Kr. Glogau, Anzahl der Betriebe: 1, mithin sind zu zahlen: 12,30 *R.M.*

Lfd. Nr. 11, im Stadt- bezw. Amtsbezirk Cuariß, Kr. Glogau, Anzahl der Betriebe: 1, mithin sind zu zahlen: 12,30 *R.M.*

Lfd. Nr. 12, im Stadt- bezw. Amtsbezirk Görlitz, Kr. Görlitz, Anzahl der Betriebe: 27, mithin sind zu zahlen: 332,10 *R.M.*

Lfd. Nr. 13, im Stadt- bezw. Amtsbezirk Reichenbach O., Kr. Görlitz, Anzahl der Betriebe: 3, mithin sind zu zahlen: 36,90 *R.M.*

Lfd. Nr. 14, im Stadt- bezw. Amtsbezirk Seidenberg, Kr. Görlitz, Anzahl der Betriebe: 2, mithin sind zu zahlen: 24,60 *R.M.*

Lfd. Nr. 15, im Stadt- bezw. Amtsbezirk Penzig, Kr. Görlitz, Anzahl der Betriebe: 2, mithin sind zu zahlen: 24,60 *R.M.*

Lfd. Nr. 16, im Stadt- bezw. Amtsbezirk Rohlfurt, Kr. Görlitz, Anzahl der Betriebe: 1, mithin sind zu zahlen: 12,30 *R.M.*

Lfd. Nr. 17, im Stadt- bezw. Amtsbezirk Goldberg, Kr. Goldberg-Haynau, Anzahl der Betriebe: 5, mithin sind zu zahlen: 61,50 *R.M.*

Lfd. Nr. 18, im Stadt- bezw. Amtsbezirk Haynau, Kr. Goldberg-Haynau, Anzahl der Betriebe: 7, mithin sind zu zahlen: 86,10 *R.M.*

Lfd. Nr. 19, im Stadt- bezw. Amtsbezirk Grünberg, Kr. Grünberg, Anzahl der Betriebe: 40, mithin sind zu zahlen: 346,45 *R.M.*

Lfd. Nr. 20, im Stadt- bezw. Amtsbezirk Rothenburg a. D., Kr. Grünberg, Anzahl der Betriebe: 3, mithin sind zu zahlen: 36,90 *R.M.*

Lfd. Nr. 21, im Stadt- bezw. Amtsbezirk Schlawa, Kr. Grünberg, Anzahl der Betriebe: 1, mithin sind zu zahlen: 12,30 *R.M.*

Lfd. Nr. 22, im Stadt- bezw. Amtsbezirk Lauswaldau, Kr. Grünberg, Anzahl der Betriebe: 1, mithin sind zu zahlen: 12,30 *R.M.*

Lfd. Nr. 23, im Stadt- bezw. Amtsbezirk Saabor, Kr. Grünberg, Anzahl der Betriebe: 1, mithin sind zu zahlen: 12,30 *R.M.*

Lfd. Nr. 24, im Stadt- bezw. Amtsbezirk Wittgenau, Kr. Grünberg, Anzahl der Betriebe: 1, mithin sind zu zahlen: 12,30 *R.M.*

Lfd. Nr. 25, im Stadt- bezw. Amtsbezirk Heinersdorf, Kr. Grünberg, Anzahl der Betriebe: 1, mithin sind zu zahlen: 12,30 *R.M.*

Lfd. Nr. 26, im Stadt- bezw. Amtsbezirk Lättnitz, Kr. Grünberg, Anzahl der Betriebe: 1, mithin sind zu zahlen: 12,30 *R.M.*

Lfd. Nr. 27, im Stadt- bezw. Amtsbezirk Schles. Nettow, Kr. Grünberg, Anzahl der Betriebe: 1, mithin sind zu zahlen: 12,30 *R.M.*

Lfd. Nr. 28, im Stadt- bezw. Amtsbezirk Brittag, Kr. Grünberg, Anzahl der Betriebe: 1, mithin sind zu zahlen 12,30 *R.M.*

Lfd. Nr. 29, im Stadt- bezw. Amtsbezirk Hirschberg, Kr. Hirschberg, Anzahl der Betriebe: 12, mithin sind zu zahlen: 147,60 *R.M.*

Lfd. Nr. 30, im Stadt- bezw. Amtsbezirk Schmiedeberg, Kr. Hirschberg, Anzahl der Betriebe: 4, mithin sind zu zahlen: 49,20 *R.M.*

Lfd. Nr. 31, im Stadt- bezw. Amtsbezirk Brüdenberg, Kr. Hirschberg, Anzahl der Betriebe: 1, mithin sind zu zahlen: 12,30 *R.M.*

Lfd. Nr. 32, im Stadt- bezw. Amtsbezirk Quersieffen, Kr. Hirschberg, Anzahl der Betriebe: 1, mithin sind zu zahlen: 12,30 *R.M.*

Lfd. Nr. 33, im Stadt- bezw. Amtsbezirk Krummhübel, Kr. Hirschberg, Anzahl der Betriebe: 2, mithin sind zu zahlen: 24,60 *R.M.*

Lfd. Nr. 34, im Stadt- bezw. Amtsbezirk Bad

Warmbrunn, Kr. Hirschberg, Anzahl der Betriebe: 5, mithin sind zu zahlen: 61,50 *R.M.*

Lfd. Nr. 35, im Stadt- bezw. Amtsbezirk Oberschreiberhau, Kr. Hirschberg, Anzahl der Betriebe: 3, mithin sind zu zahlen: 36,90 *R.M.*

Lfd. Nr. 36, im Stadt- bezw. Amtsbezirk Petersdorf, Kr. Hirschberg, Anzahl der Betriebe: 1, mithin sind zu zahlen: 12,30 *R.M.*

Lfd. Nr. 37, im Stadt- bezw. Amtsbezirk Hermsdorf a. St., Kr. Hirschberg, Anzahl der Betriebe: 1, mithin sind zu zahlen: 12,30 *R.M.*

Lfd. Nr. 38, im Stadt- bezw. Amtsbezirk Hirschdorf, Kr. Hirschberg, Anzahl der Betriebe: 1, mithin sind zu zahlen: 12,30 *R.M.*

Lfd. Nr. 39, im Stadt- bezw. Amtsbezirk Hoyerswerda, Kr. Hoyerswerda, Anzahl der Betriebe: 5, mithin sind zu zahlen: 61,50 *R.M.*

Lfd. Nr. 40, im Stadt- bezw. Amtsbezirk Uhlst., Kr. Hoyerswerda, Anzahl der Betriebe: 1, mithin sind zu zahlen: 12,30 *R.M.*

Lfd. Nr. 41, im Stadt- bezw. Amtsbezirk Wittichenau, Kr. Hoyerswerda, Anzahl der Betriebe: 2, mithin sind zu zahlen: 24,60 *R.M.*

Lfd. Nr. 42, im Stadt- bezw. Amtsbezirk Jauer, Kr. Jauer, Anzahl der Betriebe: 6, mithin sind zu zahlen: 73,80 *R.M.*

Lfd. Nr. 43, im Stadt- bezw. Amtsbezirk Landeshut, Kr. Landeshut, Anzahl der Betriebe: 7, mithin sind zu zahlen: 86,10 *R.M.*

Lfd. Nr. 44, im Stadt- bezw. Amtsbezirk Liebau, Kr. Landeshut, Anzahl der Betriebe: 2, mithin sind zu zahlen: 24,60 *R.M.*

Lfd. Nr. 45, im Stadt- bezw. Amtsbezirk Lauban, Kr. Lauban, Anzahl der Betriebe: 10, mithin sind zu zahlen: 123,00 *R.M.*

Lfd. Nr. 46, im Stadt- bezw. Amtsbezirk Mar-lissa, Kr. Lauban, Anzahl der Betriebe: 4, mithin sind zu zahlen: 49,20 *R.M.*

Lfd. Nr. 47, im Stadt- bezw. Amtsbezirk Rerzdorf, Kr. Lauban, Anzahl der Betriebe: 1, mithin sind zu zahlen: 12,30 *R.M.*

Lfd. Nr. 48, im Stadt- bezw. Amtsbezirk Schönberg, Kr. Lauban, Anzahl der Betriebe: 3, mithin sind zu zahlen: 36,90 *R.M.*

Lfd. Nr. 49, im Stadt- bezw. Amtsbezirk Liegnitz, Kr. Liegnitz, Anzahl der Betriebe: 28, mithin sind zu zahlen: 344,40 *R.M.*

Lfd. Nr. 50, im Stadt- bezw. Amtsbezirk Par-chwitz, Kr. Liegnitz, Anzahl der Betriebe: 2, mithin sind zu zahlen: 24,60 *R.M.*

Lfd. Nr. 51, im Stadt- bezw. Amtsbezirk Löwenberg, Kr. Löwenberg, Anzahl der Betriebe: 7, mithin sind zu zahlen: 86,10 *R.M.*

Lfd. Nr. 52, im Stadt- bezw. Amtsbezirk Rähn, Kr. Löwenberg, Anzahl der Betriebe: 1, mithin sind zu zahlen: 12,30 *R.M.*

Lfd. Nr. 53, im Stadt- bezw. Amtsbezirk Greiffenberg, Kr. Löwenberg, Anzahl der Betriebe: 3, mithin sind zu zahlen: 36,90 *R.M.*

Lfd. Nr. 54, im Stadt- bezw. Amtsbezirk Fried-

berg, Kr. Löwenberg, Anzahl der Betriebe: 2, mithin sind zu zahlen: 24,60 *R.M.*

Lfd. Nr. 55, im Stadt- bezw. Amtsbezirk Zül-Flinsberg, Kr. Löwenberg, Anzahl der Betriebe: 4, mithin sind zu zahlen: 49,20 *R.M.*

Lfd. Nr. 56, im Stadt- bezw. Amtsbezirk Bad-Schwarzbad, Kr. Löwenberg, Anzahl der Betriebe: 1, mithin sind zu zahlen: 12,30 *R.M.*

Lfd. Nr. 57, im Stadt- bezw. Amtsbezirk Hirschdorf, Kr. Löwenberg, Anzahl der Betriebe: 2, mithin sind zu zahlen: 24,60 *R.M.*

Lfd. Nr. 58, im Stadt- bezw. Amtsbezirk Gersdorf, Kr. Löwenberg, Anzahl der Betriebe: 1, mithin sind zu zahlen: 12,30 *R.M.*

Lfd. Nr. 59, im Stadt- bezw. Amtsbezirk Lüben, Kr. Lüben, Anzahl der Betriebe: 5, mithin sind zu zahlen: 61,50 *R.M.*

Lfd. Nr. 60, im Stadt- bezw. Amtsbezirk Kott-nau, Kr. Lüben, Anzahl der Betriebe: 2, mithin sind zu zahlen: 24,60 *R.M.*

Lfd. Nr. 61, im Stadt- bezw. Amtsbezirk Kott-lau, Kr. Rothenburg O.L., Anzahl der Betriebe: 4, mithin sind zu zahlen: 49,20 *R.M.*

Lfd. Nr. 62, im Stadt- bezw. Amtsbezirk Kott-lau, Kr. Rothenburg O.L., Anzahl der Betriebe: 2, mithin sind zu zahlen: 24,60 *R.M.*

Lfd. Nr. 63, im Stadt- bezw. Amtsbezirk Kott-nitz, Kr. Rothenburg O.L., Anzahl der Betriebe: 2, mithin sind zu zahlen: 24,60 *R.M.*

Lfd. Nr. 64, im Stadt- bezw. Amtsbezirk Kott-wasser, Kr. Rothenburg O.L., Anzahl der Betriebe: 2, mithin sind zu zahlen: 24,60 *R.M.*

Lfd. Nr. 65, im Stadt- bezw. Amtsbezirk Kott-sagan, Kr. Sagan, Anzahl der Betriebe: 7, mithin sind zu zahlen: 86,10 *R.M.*

Lfd. Nr. 66, im Stadt- bezw. Amtsbezirk Kott-waldau, Kr. Sagan, Anzahl der Betriebe: 1, mithin sind zu zahlen: 12,30 *R.M.*

Lfd. Nr. 67, im Stadt- bezw. Amtsbezirk Kott-nau, Kr. Sagan, Anzahl der Betriebe: 4, mithin sind zu zahlen: 49,20 *R.M.*

Lfd. Nr. 68, im Stadt- bezw. Amtsbezirk Kott-witz, Kr. Schönau, Anzahl der Betriebe: 2, mithin sind zu zahlen: 24,60 *R.M.*

Lfd. Nr. 69, im Stadt- bezw. Amtsbezirk Sprot-tau, Kr. Sprottau, Anzahl der Betriebe: 3, mithin sind zu zahlen: 36,90 *R.M.*

Lfd. Nr. 70, im Stadt- bezw. Amtsbezirk Grim-kenau, Kr. Sprottau, Anzahl der Betriebe: 2, mithin sind zu zahlen: 24,60 *R.M.*

Lfd. Nr. 71, im Stadt- bezw. Amtsbezirk Jullit-schau, Kr. Teltow, Anzahl der Betriebe: 4, mithin sind zu zahlen: 49,20 *R.M.*

Lfd. Nr. 72, im Stadt- bezw. Amtsbezirk Schmie-bow, Kr. Teltow, Anzahl der Betriebe: 7, mithin sind zu zahlen: 86,10 *R.M.*

Lfd. Nr. 73, im Stadt- bezw. Amtsbezirk Ros-sow, Kr. Teltow, Anzahl der Betriebe: 1, mithin sind zu zahlen: 12,30 *R.M.*

Lfd. Nr. 74, im Stadt- bezw. Amtsbezirk Ober-

Weinberge, Kr. Züllichau-Schwiebus, Anzahl der Betriebe: 1, mithin sind zu zahlen: 12,30 *R.M.*

Lfd. Nr. 75, im Stadt- bezw. Amtsbezirk Unter-Weinberge, Kr. Züllichau-Schwiebus, Anzahl der Betriebe: 2, mithin sind zu zahlen: 24,60 *R.M.*

Lfd. Nr. 76, im Stadt- bezw. Amtsbezirk Tsch-herzig, Kr. Züllichau-Schwiebus, Anzahl der Betriebe: 2, mithin sind zu zahlen: 24,60 *R.M.*

Lfd. Nr. 77, im Stadt- bezw. Amtsbezirk Schanze, Kr. Züllichau-Schwiebus, Anzahl der Betriebe: 1, mithin sind zu zahlen: 12,30 *R.M.*

Lfd. Nr. 78, im Stadt- bezw. Amtsbezirk Krossen, Kr. Krossen, Anzahl der Betriebe: 14, mithin sind zu zahlen: 172,20 *R.M.*

Lfd. Nr. 79, im Stadt- bezw. Amtsbezirk Sommerfeld, Kr. Krossen, Anzahl der Betriebe: 6, mithin sind zu zahlen: 73,80 *R.M.*

Lfd. Nr. 80, im Stadt- bezw. Amtsbezirk Hundsbelle, Kr. Krossen, Anzahl der Betriebe: 1, mithin sind zu zahlen: 12,30 *R.M.*

Lfd. Nr. 81, im Stadt- bezw. Amtsbezirk Bobersberg, Kr. Krossen, Anzahl der Betriebe: 1, mithin sind zu zahlen: 12,30 *R.M.*

Lfd. Nr. 82, im Stadt- bezw. Amtsbezirk Bomst, Kr. Bomst, Anzahl der Betriebe: 2, mithin sind zu zahlen: 24,60 *R.M.*

Lfd. Nr. 83, im Stadt- bezw. Amtsbezirk Unruhstadt, Kr. Bomst, Anzahl der Betriebe: 3, mithin sind zu zahlen: 36,90 *R.M.*

Lfd. Nr. 84, im Stadt- bezw. Amtsbezirk Fraustadt, Kr. Fraustadt, Anzahl der Betriebe: 6, mithin sind zu zahlen: 73,80 *R.M.*

Diese Beträge sind entsprechend den Vorschriften für die Bestellung des Weinkontrolleurs vom 1. Mai 1911 (Amtsblatt der Regierung Liegnitz Nr. 19, Seite 151) sogleich von den Trägern der unmittelbaren Polizeikosten, den Amtsverbänden, Stadtverwaltungen portofrei an die Stadthauptkasse in Liegnitz (Postfachkonto Breslau Nr. 5801) abzuführen. Breslau, den 6. Oktober 1931.

Der Oberpräsident der Provinz Niederschlesien.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Regierungspräsidenten u. der Regierung. 599.

Polizeiverordnung, betr. die Rörung von Ziegenböden im Regierungsbezirk Liegnitz.

Auf Grund des § 26 des Polizeiverwaltungs-gesetzes vom 1. 6. 1931 (G.S. S. 77) und des Gesetzes vom 4. 8. 1922 (G.S. S. 225) über die Regelung des Rörwesens und des Pferdereinwesens durch Polizeiverordnung in der Fassung des Gesetzes vom 15. 3. 1927 (G.S. S. 37) wird unter Aufhebung der Polizeiverordnung, betr. die Rörung von Ziegenböden vom 28. 7. 1927 (Regier.-Amtsblatt S. 200) — mit Zustimmung des Bezirksausschusses für den Umfang des Regierungsbezirks Liegnitz folgende Polizeiverordnung erlassen:

§ 1. Die entgeltliche oder unentgeltliche Verwendung eines Ziegenbodes zum Deden fremder Ziegen ist nur dann zulässig, wenn der Ziegenbod nach vorheriger Prüfung (Rörung) zur Zucht für

tauglich befunden (angefört) worden ist. Diese Vorschrift findet auch Anwendung auf Ziegenböde, welche von Gemeinden, Verbänden oder Vereinen zur Zucht gehalten werden; sie findet aber bis auf weiteres keine Anwendung auf die in die Herdbücher der unter der ständigen Aufsicht der Landwirtschaftskammer stehenden Züchtervereinigungen (Ziegenbodhaltungsgenossenschaften) eingetragenen Ziegenböde, solange sie in diesem geführt werden. Diese Böde sind dem Landrat — in Stadtkreisen der Polizeiverwaltung — zu melden.

§ 2. Jeder Kreis wird durch den Kreisaus-schuß (Magistrat) in Körbezirke eingeteilt.

§ 3. Für jeden Körbezirk wird eine Körkommission für Ziegenböde gebildet, die aus:

1. einem Vorsitzenden und seinem Stellvertreter,
2. zwei Mitgliedern und ihren Stellvertretern besteht. Der Vorsitzende, die beiden Mitglieder und die Stellvertreter werden vom Kreisauschuß (Magistrat) auf die Dauer von drei Jahren gewählt.

Ist in einem Kreis ein Tierzuchtsinspektor der Landwirtschaftskammer vorhanden, so muß dieser zum Kommissionsmitglied gewählt werden. Steht einem Kreis kein Tierzuchtsinspektor zur Verfügung, so ist die Landwirtschaftskammer befugt, zu den Rörungen einen Sachverständigen mit beschließen-der Stimme zu entsenden.

Die Körkommission ist beschlußfähig bei Anwesenheit des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters und wenigstens eines Mitgliedes oder seines Stellvertreters; sie entscheidet nach Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Die Entscheidungen sind endgültig.

§ 4. Die Rörung findet in der Regel jährlich einmal, und zwar im August/September statt. Die Rörorte werden alljährlich durch den Landrat (Magistrat) im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Körkommission festgesetzt. Zeit und Ort der Vorführung werden jedesmal mindestens 2 Wochen vorher durch den Landrat (Magistrat) öffentlich bekannt gemacht, der sie auch der Landwirtschaftskammer mitteilt. Die anzuförenden Böde sind zu dem Termine an dem festgesetzten Orte vorzuführen.

§ 5. Die Anförung erfolgt stets nur bis zur nächsten Hauptförung. Die Böde gelten also als abgefört, wenn sie nicht zur nächsten Hauptförung neu vorgeführt werden. Nicht mehr geeignet erscheinende, angeförite Tiere kann die Körkommission jederzeit abfören, insbesondere auch um Inzucht zu vermeiden. Ungeförite Böde dürfen neben angeföritten, sprungfähigen Böden nicht gehalten werden.

Die angeföritten Ziegenböde sind sorgfältig zu kennzeichnen. Die Kennzeichnung muß dauerhaft sein und Verwechselungen und Irrtümer ausschließen. Der Kreisauschuß (Magistrat) bestimmt ihre Art und Weise (vorzugsweise durch Bandohrmarke oder Tätowierung). Eine Kennzeichnung durch Kerben ist unzulässig.

Der Standort der angeführten Böde ist unter Angabe des Besitzers und der Art der Kennzeichnung amtlich bekannt zu machen.

§ 6. Nur solche Ziegenböde sollen angeführt werden, die mit den Ziegen der Gemeinde blutsfremd sind und nach Rassezugehörigkeit, Abstammung, Alter und Entwicklung zur Förderung der Zucht geeignet erscheinen. Sie müssen ein Mindestalter von 7 Monaten haben und gut entwidelt sein.

§ 7. Dem Eigentümer eines tauglich befundenen Bodes ist von dem Vorsitzenden der Rörkommission eine mit Datum und Unterschrift versehene Bescheinigung darüber auszustellen, daß der in der Bescheinigung bezeichnete Bod bis zum nächsten Hauptförgeschäft zum Deden fremder Ziegen benutz werden darf.

Über die hiernach in dem Bezirk einer Rörkommission vom Beginn eines Hauptförgeschäfts bis zum Beginn des nächstjährigen Hauptförgeschäfts auszustellenden Bescheinigungen ist unter fortlaufender, mit 1 beginnender Nummer von dem Landrat, in Stadtkreisen von der Ortspolizeibehörde, eine Liste zu führen. Auf jeder Bescheinigung ist die Nummer, unter welcher sie in dieser Liste verzeichnet ist, zu vermerken.

Die angeführten und abgeführten Böde sind öffentlich bekannt zu machen.

§ 8. Ein Austausch der geförten Ziegenböde zwischen Gemeinden mit gleichen Zuchtzielen ist innerhalb des Regierungsbezirks und innerhalb des Zuchtjahres, für das der Bod angeführt ist, zulässig. Doch muß An- und Abmeldung bei den beteiligten Landräten, in den Stadtkreisen bei der Ortspolizeibehörde erfolgen, die im Falle von Mißbräuchen befugt sind, Widerspruch zu erheben.

Die von einem Bode gebedten, fremden Ziegen sind in das für jeden angeführten Bod besonders zu führende Sprungregister einzutragen. Die Einrichtung des Sprungregisters wird durch die Ausführungsanweisung bestimmt.

Die Eintragung einer Ziege in das Sprungregister ist alsbald nach dem Sprunge, jedenfalls aber vor Ablauf des Tages, an dem die Ziege gebedt worden ist, zu bewirken. Die wiederholte Dedung einer Ziege ist in Spalte 5 des Sprungregisters bei der über die erste Dedung bewirkten Eintragung zu vermerken.

Für die vorschriftsmäßige Führung des Sprungregisters ist der Eigentümer und Halter des Bodes verantwortlich.

Das Sprungregister ist in den ersten 10 Tagen des Kalenderjahres dem Landrat, in Stadtkreisen der Ortspolizeibehörde, zur Prüfung einzureichen.

Den zuständigen Polizeibeamten, der Rörkommission und dem Kreisierarzt ist das Sprungregister und der Körschein des darin bezeichneten Bodes auf Verlangen jederzeit vorzulegen.

§ 9. Für solche Ziegenböde, die erst nach dem Rörtermin angeschafft sind, oder die aus triftigen Gründen dazu nicht vorgeführt werden konnten, kann die einstweilige Erlaubnis zum Deden durch

ein vom Landrat (Magistrat) zu bestimmendes Mitglied der Rörkommission für die Zeit bis zur nächsten Körung erteilt werden, wenn die Voraussetzungen zur Anführung gegeben sind.

§ 10. Der Bodhalter darf von einem Bod an einem Tage nicht mehr als drei Ziegen deden lassen und muß dem Bode mindestens dreistündige Pausen zwischen den einzelnen Dedalten gewähren.

§ 11. Das Umherziehen mit Ziegenböden zum Deden von Ziegen ist untersagt.

§ 12. Die Kosten der Körung trägt die Kreiscommunalkasse (Stadtkasse), soweit sie nicht durch Gebühren gedeckt werden.

§ 13. Mit Geldstrafe bis zu 150 RM, im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft, wird gemäß § 2 Abs. 2 des Gesetzes über die Regelung des Rörwesens und des Pferderennwesens durch Polizeiverordnung vom 4. 8. 1922 (G.S. S. 225), in der Fassung des Gesetzes vom 15. 3. 1927 (G.S. S. 37) bestraft, wer den Vorschriften dieser Körunordnung zuwiderhandelt, insbesondere:

a) wer einen nicht angeführten Ziegenbod zum Deden fremder Ziegen hergibt,

b) wer einen angeführten Ziegenbod nach Ablauf der Zeit oder außerhalb der örtlichen Grenze, für welche die Anführung erfolgte, zum Deden fremder Ziegen hergibt,

c) wer eine ihm gehörige Ziege von einem Ziegenbod deden läßt, der hierzu nach den Vorschriften dieser Verordnung nicht verwendet werden darf,

d) wer einen ungeführten oder abgeführten Ziegenbod so umherlaufen läßt, daß er fremde Ziegen deden kann,

e) wer wesentlich Krankheitsercheinungen an dem zur Körung vorgestellten Bod der Rörkommission anzuzeigen unterläßt.

§ 14. Bodhalter, die nach § 13 dieser Körunordnung wiederholt bestraft worden sind, kann in den nächsten drei Jahren nach der Bestrafung die Anführung der in ihrem Besitze befindlichen Böde ver-sagt werden.

§ 15. Diese Polizeiverordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung im Regierungsamtsblatt in Kraft und spätestens am 1. Oktober 1961 außer Kraft.

Liegnitz, 9. Oktober 1931. Der Regier.-Präsident.
I. E. 16. 17. 15. Nr. 468-13.

Ausführungsbestimmungen zur Polizeiverordnung, betreffend die Körung von Ziegenböden vom 9. 10. 1931.

1. Der Kreisauschuß (Magistrat) beschließt über die Höhe der von den Bodhaltern, Gemeinden oder Vereinen für die Körung zu erhebenden Gebühren, die zur Kreiscommunalkasse fließen.

Aus diesen Mitteln werden die Vergütungen für die Kommissionsmitglieder gewährt. Der Kreis ist jedoch berechtigt, von der Erhebung von Körgelüh-

ren abzusehen und die Mittel für die erwähnten Vergütungen anderweit zu beschaffen.

II. Die Mitglieder der Rörkommissionen erhalten Tagegelber und Reisekosten aus der Kreiskommunal-

fasse (Stadtkasse) nach den von dem Kreisausschusse (Magistrat) festgesetzten Sätzen.

III. Die Sprungregister sind nach folgendem Muster zu führen:

Sprungregister.

Name und Wohnung des Vochhalters

Für Ziegenbock..... (Name des Vochs)

geboren am

Art der Kennzeichnung der erfolgten Anführung.

Vfd. Nr. der Sprünge	Sprung-Datum	Eigentümer des weiblichen Tieres		Des weiblichen Tieres		Bemerkungen
		Vor- und Zuname	Wohnort	Name	Zuchtbuch-Nummer	

Die Angabe der Zuchtbuch-Nummer (vorletzte Spalte) ist nur vorgesehen für Ziegen, die der Kontrolle von Zuchtvereinen unterstehen.

Bei den Rörungen sind folgende Grundsätze zu beachten.

Die angeführten Tiere sollen sich durch einen kräftigen männlichen Charakter auszeichnen. Gut entwickelte Rückenpartie, breites, nicht abschüssiges Kreuz und kräftige, gut entwickelte Glieder sind zu beanspruchen. Tiere, welche lang gefesselt sind und durchtreten, dürfen auf keinen Fall geführt werden.

Das Gewicht der 1- bis 2-jährigen Böde soll 40 bis 60 Kilo sein, die Größe der Böde obigen Alters soll 60 bis 70 cm betragen. Nur unbedingt gesunde und gut entwickelte Tiere dürfen angeführt werden.

Liegnitz, 9. Oktober 1931. Der Regier.-Präsident. I. E. 16. 17. 15. Nr. 468/13.

600. Betrifft: Außerkraftsetzung von Polizeiverordnungen des Amts- vorstehers in Mallmiz, Kr. Sprottau.

Auf Grund des § 38 Abs. 2 des Polizeiverwaltungsgesetzes vom 1. Juni 1931 — Preuß. Ges.-Sammlung Seite 77 — setze ich folgende, vom Amtsvorsteher in Mallmiz, Kreis Sprottau erlassene Polizeiverordnungen mit sofortiger Wirkung außer Kraft:

a) Polizeiverordnung vom 1. Juli 1911, betreffend Entfaltung, Befestigung und Tragen roter Fabnen, Schleifen und Bänder im Amtsbezirk Mallmiz,

b) Polizeiverordnung vom 27. Dezember 1913, betreffend Polizeistunde für Gast- und Schankwirtschaften im Amtsbezirk Mallmiz,

c) Polizeiverordnung vom 1. August 1914, betreffend die neu errichtete Flußbadeanstalt in Mallmiz,

d) Polizeiverordnung vom 23. September 1916, betreffend den Aufenthalt jugendlicher Personen auf

öffentlichen Straße und Plätzen im Amtsbezirk Mallmiz,

e) Polizeiverordnung vom 16. Januar 1928, betreffend Verbot des Befahrens einiger Straßen in Mallmiz mit Fuhrwerken aller Art, Fahrrädern und Kraftfahrzeugen mit mehr als 20 km Geschwindigkeit je Stunde,

f) Polizeiverordnung vom 16. Januar 1928, betreffend Gebot der Beleuchtung der Hausflure bei Eintritt der Dunkelheit,

g) Polizeiverordnung vom 28. April 1928, betreffend Verbot des Anschlagens von Plakaten, Anzeigen, Bekanntmachungen usw. an anderen Stellen als den dazu bestimmten Anschlagläulen und Tafeln,

h) Polizeiverordnung vom 24. Dezember 1913, betreffend Ableiten und Ausgießen von Schmutzwasser, Düngerjauche pp. auf öffentliche Wege und Straßen sowie in den Bober.

Liegnitz, 10. Oktober 1931. Der Regier.-Präsident.

601. Bekanntmachung betreffend Amtsräume des Konsulats der tschechoslowakischen Republik.

Die Geschäftsräume des tschechoslowakischen Konsulats sind nach Breslau 18, Kaiser Wilhelmstraße 154 H verlegt worden. Fernsprech-Nr. 80 425. Amtsstunden für den Publikumsverkehr: an Werttagen von 10—12 Uhr, Sonnabend von 11—12 Uhr. Liegnitz, 8. Oktober 1931. Der Regier.-Präsident.

602. Auf Antrag des Magistrats Hirschberg wird der auf den 4. Januar 1932 festgesetzte Geflügel- und Taubenmarkt in Hirschberg auf Montag, den 11. Januar 1932 verlegt. Liegnitz, 7. Oktober 1931. Der Regier.-Präsident.

603. Der 9-jährige Schüler Gerhard Suder, die 12-jährige Schülerin Irma Kube und ihr 13 Jahre alter Bruder Walter Kube in Neusalz a. O., Kreis Frenstätt, haben am 6. August 1931 die 6 Jahre alte Erna Schulz in Neusalz a. O. aus der Ober vom Tode des Ertrinkens gerettet. Zur

gleichen Zeit und an derselben Stelle haben Irma und Walter Ruhe den 12-jährigen Kurt Eichner vom Tode des Ertrinkens gerettet.

Ich bringe diese von Mut und Entschlossenheit zeugenden Taten unter dem Ausdruck meiner Anerkennung hierdurch zur öffentlichen Kenntnis. Liegnitz, 8. Oktober 1931. Der Regier.-Präsident.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Bezirksausschusses.

604. Der Bezirksausschuss zu Liegnitz hat in seiner Sitzung vom 25. September 1931 beschlossen, die Schonzeit für Rehfälber nicht auf das ganze Jahr 1931 auszubehnen, so daß es für dieses Jahr bei der gesetzlichen Schonzeit, 1. Januar bis 31. Oktober, verbleibt.

Der Bezirksausschuss zu Liegnitz.

605. Der Käseereibitzer Wilhelm Stumpe in Kammerswaldau, Kreis Schönau, hat

1. die Verleihung des mit dem Eigentum an dem Grundstück, Grundbuch Kammerswaldau Nr. 167 zu verbindenden Rechtes das bisher zum Betriebe einer Mahlmühle mittels oberflächigen Wasserrades benutzte Wasser zum Betriebe einer Käseerei mittels Spiralturbine von 80 sec/l. Schludfähigkeit zu benutzen,

2. die Erteilung der gewerbepolizeilichen Genehmigung zum Einbau einer Turbine an Stelle des oberflächigen Wasserrades,

beantragt.

Die zu dem Antrage gehörenden Planküste liegen von der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung ab 3 Wochen lang während der Dienststunden in den Geschäftszimmern des Amtsvorstehers in Kammerswaldau und der unterzeichneten Verleihungsbehörde zur Einsichtnahme aus.

Während 3 Wochen nach Ausgabe des letzten die Bekanntmachung enthaltenden Blattes können Widersprüche gegen die Verleihung und Ansprüche auf Herstellung und Unterhaltung von Einrichtungen oder auf Entschädigung bei dem unterzeichneten Bezirksausschuss schriftlich in 2 Ausfertigungen oder in den Auslegungsstellen zu Protokoll angebracht werden. Andere Anträge auf Verleihung des Rechtes zu einer Benutzung des Ammerbaches, durch welche die von dem Antragsteller beabsichtigte Benutzung beeinträchtigt werden würde, sind während gleicher Frist mit den unter Ziffer 2—5 der III. Ausführungsanweisung zum Wassergesetze vorgeschriebenen Unterlagen bei der unterzeichneten Amtsstelle einzureichen.

Wer innerhalb der genannten Frist keinen Widerspruch gegen die Verleihung erhebt, verliert sein Widerspruchsrecht. Nach Ablauf der Frist gestellte Anträge auf Verleihung werden in diesem Verfahren nicht mehr berücksichtigt. Vom Beginne der Ausübung des verliehenen Rechtes an können wegen nachteiliger Wirkungen nur noch die im § 82 und im § 203 Abs. 2 des Wassergesetzes bezeichneten Ansprüche geltend gemacht werden.

Zur mündlichen Erörterung der rechtzeitig erhobenen Widersprüche, der Ansprüche auf Herstellung

und Unterhaltung von Einrichtungen und der Entschädigungsansprüche wird ein Termin an Ort und Stelle nach Ablauf der Widerspruchsfrist anberaumt werden. Diese Erörterung wird auch im Falle des Ausbleibens eines Beteiligten stattfinden.

Die Kosten des Verfahrens fallen dem Unternehmer zur Last. Die durch unbegründete Widersprüche oder Ansprüche erwachsenden Kosten (zum Beispiele die Kosten der Ortstermine) können jedoch durch Beschluß des Bezirksausschusses demjenigen, der sie erhoben hat, auferlegt werden (§ 75 des Wassergesetzes).

Liegnitz, den 6. Oktober 1931.

Der Vorsitzende des Bezirksausschusses.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

606. Der Marktscheider Lothar Fiegler hat seinen Wohnsitz von Kattowitz, Ost-Oberschlesien, nach Beuthen OS. verlegt.

Breslau, den 6. Oktober 1931.

Preussisches Oberbergamt.

607. Polizeiverordnung.

Auf Grund der §§ 24 bis 39 des Polizeiverwaltungs-gesetzes vom 1. Juni 1931 — Gef. S. 77 — wird mit Zustimmung des Kreis-ausschusses für den Kreis Volskenhain folgendes verordnet:

§ 1. Meine Polizeiverordnungen vom 23. 9. 25 — Kreisblatt Seite 156 — und vom 6. 1. 26 — Kreisblatt Seite 2 — betr. Reinhaltung der Straßen, Straßengräben und Rinneine werden mit sofortiger Wirkung außer Kraft gesetzt.

Volskenhain, den 10. Oktober 1931.

Der Landrat.

608. Der Grundstücksbesitzer Johannes Pech, Görlitz, hat den Antrag gestellt, den über sein Grundstück gehenden öffentlichen Weg nach Leschwitz Parzelle Nr. 392/50 Großbiesitz, in einer Größe von 3 a 90 qm einzuziehen, da nach dem Bebauungsplan, Ersatz durch die StraÙe 30 geschaffen wird.

Gemäß § 57 des Zuständigkeitsgesetzes wird dies hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht, mit der Aufforderung, etwaige Einprüche dagegen zur Vermeidung des Ausschlusses innerhalb 4 Wochen nach der Veröffentlichung beim hiesigen Amt geltend zu machen.

Der Lageplan liegt zur Einsichtnahme auf hiesigem Amt öffentlich aus.

Großbiesitz, den 14. 10. 31.

Der Amtsvorsteher.

609. Das Kirchenrechnungamt der Brüdergemeine Niesitz OL. hat die Verlegung des zwischen dem Grundstück der Bürgerschule und dem Spiel- und Turnplatz führenden Fußweges, Gemarkung Niesitz, Kartenblatt 3, Parzelle 155 zwecks Zusammenlegung des Schulhofes mit dem Turnplatz beantragt.

Der Weg soll künftig an der West- und Südgrenze des Schulgrundstückes bezw. des Turnplatzes vorbeiführen.

Dieses Vorhaben wird auf Grund des § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 hierdurch mit der Aufforderung zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß Einsprüche hiergegen binnen 4 Wochen, vom Tage der Veröffentlichung an gerechnet, zur Vermeidung des Ausschlusses bei dem unterzeichneten Amtsvorsteher geltend zu machen sind.

Der Lageplan über die Fußwegeverlegung ist auf dem Gemeindebauamte, Rathaus, 2 Treppen, einzusehen.

Miesky DL., den 30. September 1931.

Der Amtsvorsteher.

Personalnachrichten.

610. Regierungsassessor Dr. Freiherr von Reitzenstein von der Regierung in Liegnitz ist zum Regierungsrat ernannt.

Liegnitz, 13. Oktober 1931. Der Regier.-Präsident.

611. Im Oberlandesgerichtsbezirk Breslau sind zu besetzen:

durch den Oberlandesgerichtspräsidenten: 1 JDS. Stelle (Bes.-Gr. A 4 b) b. d. Amtsgericht Beuthen OS., 1 OGB.Stelle bei dem Amtsgericht Rosenberg OS.